

Genauere Feststellungen können darüber meines Erachtens von keiner Organisation vorgenommen werden. Es scheidet dies daran, daß in den Orten, wo nur ein Kaliwerk war, die Zahlstellen bzw. Ortsverwaltungen der betreffenden Organisationen nach der Stilllegung aufgelöst wurden und andererseits ja die Zahl der damals auf den Werken beschäftigten Arbeiter nicht nur auf die Ortschaft beschränkt war, wo sich das Kaliwerk befand, sondern mindestens 1 Dutzend Ortschaften und mehr dafür in Betracht kamen. Genauere Feststellungen darüber könnten meines Erachtens nur durch die Landratsämter in Verbindung mit den davon betroffenen Gemeinden gemacht werden. Soweit sich die Feststellungen darüber erheben ließen, führe ich diese nachstehend an<sup>1)</sup>:

Namen des Werkes	Stillgelegt am	Zahl der Beschäftigten	Davon haben Beschäftigung gefunden		Am 31. XII. 28 noch arbeitslos
			auf anderen Kaliwerken	in anderen Industrien	
Aschersleben IV, VI, 7	1923/25	400	210	90	100
Mansfeld	1. 1. 1926	170	—	160	10
Ver. chem. Fabr. L'hall	10. 10. 1923	200	50	unbekannt	30
Conow	31. 12. 1925	120	—	110	10
Siegfried I u. II	1. 11. 1926	276	24	unbekannt	unbekannt
Hope	15. 11. 1927	85	6	40	39
Fulda	1. 12. 1925	140	—	unbekannt	unbekannt
Günthershall	3. 12. 1926	322	55	28	239
Wilhelmshall	1. 4. 1926	1200	30	unbekannt	400
Beienrode I u. II	20. 11. 1926	380	5	140	235
Rastenberg	28. 2. 1924	600	30	444	126
Hohenzollern	1. 11. 1923	310	10	243	57
Bernburger Kaliwerke	1. 1. 1925	1400	28	972	400
Prinz Adalbert	1. 9. 1925	520	78	273	60
Einigkeit III	1. 9. 1925	45	10	35	—
Steinförde	1. 10. 1924	280	—	190	90
Sachsen-Weimar	1. 5. 1926	700	110	50	258
Kaiseroda I	2. 3. 1927	200	160	40	—
Ronnenberg II	1. 5. 1924	350	9	145	146

In der letzten Rubrik sind die Arbeiter mit enthalten, welche zwangsweise pensioniert worden sind. Von den etwa 100 eingegangenen Fragebogen habe ich nur die vorstehend genannten Werke auführen können. Die übrigen Fragebogen enthalten infolge der schon längere Zeit zurückliegenden Stilllegung so unvollständige Angaben, daß damit nichts anzufangen ist. Die Arbeiter und Angestellten der stillgelegten Werke haben entsprechend den Bestimmungen des § 85 KWG Anspruch auf Entschädigung. Bei Streitigkeiten, welche sich hierbei zwischen Unternehmern und Belegschaften ergeben, ist das im

<sup>1)</sup> Genauere Feststellungen sind jetzt, also April 1929, nicht mehr möglich.